

Verkündet am 30. April 2014

Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



- 6 O 6/14 -

## Landgericht Flensburg

### URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ GmbH,  
vertreten durch ihre Geschäftsführer \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf-Peter Dröge,  
Gestüt Hohenufer, 25485 Langeln -

**g e g e n**

The \_\_\_\_\_ GmbH & Co. KG,  
vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft \_\_\_\_\_  
diese vertreten durch die Geschäftsführer \_\_\_\_\_

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte \_\_\_\_\_

hat die Kammer für Handelssachen I des Landgerichts Flensburg auf die mündliche Verhandlung vom 09.04.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht \_\_\_\_\_ als Vorsitzenden, die Handelsrichter \_\_\_\_\_ und den Handelsrichter \_\_\_\_\_ als beisitzende Richter für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.521,00 € nebst Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.03.2013 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der durch die Verweisung entstandenen Kosten, die die Klägerin zu tragen hat.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages leistet.

*aufweist*

**Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt Kaufpreiszahlung aus eigenem und abgetretenem Recht der [REDACTED] GmbH.

Die Beklagte hatte die Klägerin bzw. die [REDACTED] GmbH, beauftragt, aus von ihr zur Verfügung gestellten Garnen Strickwaren herzustellen, die die Beklagte in ihrem Ladengeschäft auf Sylt exklusiv vertreiben wollte.

Zwischen Oktober 2012 und Dezember 2012 gab die Beklagte bei der Klägerin mehrfach die Herstellung von Strickwaren im Wert von insgesamt 20.407,98 € in Auftrag, die die Klägerin lieferte und die Beklagte – mit Ausnahme der beiden nachfolgenden streitigen Lieferungen – abnahm und bezahlte.

Am 11.12.2012 erteilte die Beklagte der Klägerin den Auftrag zur Herstellung von 42 Jacken „Highlander“. Die Klägerin bestätigte den Auftrag und lieferte am 18.01.2013 40 Hemden unter Beifügung einer Rechnung für 40 Stück über 3.788,48 € aus. Die Beklagte beanstandete mit Mail vom 02.02.2013 (Anlage B 4, Anlagenband) die Verarbeitungsqualität der ausgelieferten Ware.

Am 13.12.2012 erteilte die Beklagte einen weiteren Auftrag zur Lieferung von 13 Hemden „Highlander“. Die Klägerin bestätigte den Auftrag unter dem 29.01.2013 und belieferte die Klägerin am 14.02.2013 mit 10 Hemden. Die Klägerin rechnete unter dem 14.02.2013 die Lieferung der 10 Hemden mit 1.732,52 € ab.

Ende Februar 2013 meldete sich die Beklagte bei der Klägerin und verweigerte unter Hinweis auf angebliche Mängel die Bezahlung der gelieferten Ware. Die Zahlungsaufforderung der Klägerin vom 25.03.2013 blieb ohne Erfolg.

Mit Schreiben vom 08.05.2013 bot die Beklagte im Hinblick auf von ihr geltend gemachte Gegenansprüche wegen der fehlenden Warenqualität der Beklagten den Abschluss eines Vergleichs an, den die Klägerin mit Schreiben vom 14.05.2013 ablehnte.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte sei mit Gewährleistungsansprüchen wegen angeblicher Mängel ausgeschlossen, weil sie die Mängel entgegen § 377 HGB nicht rechtzeitig gerügt habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 5.521,00 € nebst 6 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 26.03.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die gelieferte Ware sei mangelhaft. Sie meint, sie habe die Mängel auch rechtzeitig gerügt. Die Klägerin könne sich auf eine Verletzung der Rügefrist nicht berufen, weil sie – so ihre Behauptung – mehrfach mündlich die Qualität der produzierten Ware gerügt habe.

### Entscheidungsgründe:

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 5.521,00 € aus eigenem und abgetretenem Recht.

Die Beklagte kann im Hinblick auf die streitigen Mängel der Ware weder Minderung noch Schadensersatzansprüche geltend machen, weil sie mit ihren Gewährleistungsrechten ausgeschlossen ist. Die Ware beider Lieferungen gilt nach §§ 377 Abs. 2 Satz, 381 Abs. 2 HGB als genehmigt, weil die Beklagte die angeblichen Mängel nicht bzw. nicht rechtzeitig nach § 377 Abs. 1 HGB rügte.

Für die Ausübung von Mängelgewährleistungsrechte galt für beide Lieferungen die Rügeobliegenheit aus § 377 HGB, weil der Lieferverpflichtung jeweils ein beiderseitiges Handelsgeschäft nach § 343 HGB i.V.m. § 6 HGB und § 13 Abs. 3 GmbHG zu Grunde lag.

Nach § 377 Abs. 1 HGB hat die Käuferin – die Beklagte – die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch die Verkäuferin, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgänge tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Da die behaupteten Mängel beider Lieferungen durch eine Untersuchung erkennbar waren und § 377 Abs. 1 HGB die Beklagte auch zur unverzüglichen Untersuchung der Ware verpflichtete, hätte die Beklagte die angeblichen Mängel unverzüglich nach Ablieferung rügen müssen, um sich ihre Gewährleistungsrechte zu erhalten. Dieser Rügeobliegenheit genügte die Beklagte nicht.

Die Qualität der am 14.02.2013 gelieferten 10 Hemden beanstandete die Beklagte nicht.

Die Rüge vom 02.02.2013, die die Lieferung von 40 Jacken am 18.01.2013 betraf, erfolgte nicht unverzüglich i.S.v. § 377 Abs. 1 HGB, weil zwischen der Ablieferung der Ware und der Rüge zwei Wochen und 1 Tag verstrichen waren. Die Beklagte hat damit die von ihr selbst ausgedungene Rügefrist nicht eingehalten. § 7 Nr. 1 der Geschäftsbedingungen der Beklagten, die ausweislich der Mail vom 03.07.2012 (Anlage B 2, Anlagenband) Vertragsbestandteil geworden sind, sieht vor, dass Beanstandungen „spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzusenden“ sind.

Selbst wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden sein sollten, wäre die Rüge jedenfalls nicht „unverzüglich“ im Sinne von § 377 HGB erfolgt. Auch bei unverderblicher Ware muss die Rüge in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung erfolgen (Hopt, in: Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, 36. Auflage, § 377 Rdn. 23, Rdn. 35).

Der Klägerin ist es nicht gemäß § 377 Abs. 5 HGB verwehrt, sich auf die Verletzung der Rügeobliegenheit zu berufen. Die Beklagte hat nicht dargetan, dass die Klägerin oder die Zedentin den Mangel arglistig verschwieg.

Die Beklagte kann auch nicht nach § 242 BGB einwenden, einer Rüge habe es nicht bedurft, weil es der Klägerin bewusst gewesen sei, nicht genehmigungsfähige Ware geliefert zu haben. Selbst wenn die Behauptung der Beklagten, sie habe vor dem hier streitgegenständlichen Lieferungen mehrfach mündlich die Qualität der produzierten Ware gerügt, zutreffen sollte, war sie ihrer Obliegenheit, die angeblichen Mängel nochmals nach Ablieferung der Ware unverzüglich zu rügen, nicht entzogen. Unstreitig hatte sie die Ware aus mehreren vorausgegangenen Lieferungen, die nach der Behauptung der Beklagten ebenfalls mangelhafte Ware enthielten, behalten und bezahlt, so dass die Klägerin nicht damit rechnen musste, die Beklagte werde die hier streitgegenständlichen Lieferungen nicht als Erfüllung annehmen. Das gilt auch, soweit die Beklagte zur Lieferung der Hemden behauptet hat, es habe sich um eine Nachlieferung gehandelt, weil die erste Produktion völlig unbrauchbar gewesen sei. Einer erneuten Rüge bedarf es auch beim Fehlschlagen einer Nachlieferung (Hopt, in: Baumbach/Hopt, HGB, 36. Auflage, § 377 Rdn. 46). Ebenso wenig macht das besondere Gewicht eines Fehlers oder die Gefahr des Eintritts eines besonders großen Schadens eine Rüge entbehrlich (Hopt, a.a.O., § 377 Rdn. 46).

Die Klägerin hat der Beklagten den Kaufpreisanspruch nicht erlassen. Der von der Beklagten mit Schreiben vom 08.05.2013 angebotene Vergleich über den Erlass der wechselseitigen Forderung ist nicht zu Stande gekommen. Die Klägerin hat diesen Vergleich ausdrücklich abgelehnt.

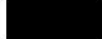
## II.

Das Zinsbegehren der Klägerin ist auf Grund von §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 1, 280 Abs. 2 BGB begründet. Die Beklagte befand sich auf Grund der Zahlungsaufforderung vom 25.03.2013 in Verzug, so dass die Klägerin ab diesem Zeitpunkt bis zu 8 Prozentpunkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen konnte.


III.

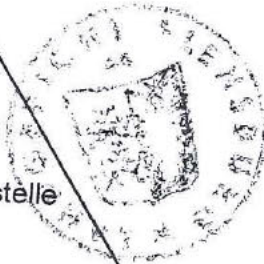
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 709, 708 Nr.11, 711 ZPO.

*Antworte*



Ausgefertigt  
Flensburg, 07/05.2014

 Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamt(er/in) der Geschäftsstelle  
des Landgerichts



*gerichtet!*